

Grundsätze des Regierungspräsidiums Tübingen

**zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit /
zur Teilzeitausbildung (§ 8 BBiG) sowie zur vorzeitigen Zulassung
zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG) in den Berufen der
Hauswirtschaft als Ausbildungsberuf der Hauswirtschaft**

vom 12.03.2013

Übersicht

- A. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG
- B. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG
- C. Mindestdauer der Ausbildung
- D. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG

A. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG

1. Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden (Betrieb) und des Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (2) Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.
- (3) Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) schriftlich bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

2. Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG

- (1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung bis zu 12 Monaten führen:
 - Erfolgreicher Besuch der einjährigen hauswirtschaftlichen Berufsfachschule
 - Erfolgreicher Besuch der zweijährigen Berufsfachschule im Bereich Ernährung und Gesundheit
 - Abschluss Hauswirtschaftshelfer/in bzw. Fachpraktiker/in Hauswirtschaft
 - Abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
 - Hoch-, Fachhochschulreife

- (2) Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu 12 Monate verkürzt werden.
- (3) Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.
- (5) Im Einzelfall können Studienleistungen entsprechender Studiengänge bei der Verkürzung angemessen berücksichtigt werden.

3. Abkürzung während der Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG

- (1) Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe nach A.1. vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.
- (2) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden (siehe B. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung).

4. Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter B.) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gem. § 45 Abs. 1 BBiG möglich, wenn dadurch die unter C. vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

5. Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG (Teilzeitberufsausbildung)

- (1) Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG). Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (2) Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (3) Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Als Richtschnur soll eine wöchentliche Mindestausbildungsdauer von 25 Stunden nicht unterschritten werden.
- (4) Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.
- (5) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 8 Abs. 2 BBiG, siehe unter D.), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (6) Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

B. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG

1. Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist. Dabei müssen die Leistungen um so besser sein, je früher der/die Auszubildende zur Prüfung zugelassen werden soll.
- (2) Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistungen muss der Ausbildungsbetrieb bescheinigen, dass bis zum Zeitpunkt der beantragten vorzeitigen Prüfung, die für das Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und von der/dem Auszubildenden beherrscht werden.
- (3) Der Notendurchschnitt in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) soll bei einer halbjährigen Verkürzung mindestens 2,4, bei einer ganzjährigen Verkürzung mindestens 2,0 betragen.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung sind weiterhin die Zwischenprüfungsbescheinigung und der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis vorzulegen.

3. Zulassungsentscheidung

Bei Abschlussprüfungen trifft die zuständige Stelle die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).

C. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung 18 Monate nicht unterschreiten.

D. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG

1. Grundsatz

- (1) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs 2 BBiG). § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.
- (2) Inhaltlich verknüpfte Anträge auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und auf Verlängerung der kalendarischen Gesamtbildungsdauer sollen im Sinne förderlicher Bedingungen für die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Familie entschieden werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Der Antrag ist vom Auszubildenden schriftlich bei der zuständige Stelle zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.
- (3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Auszubildende (Betrieb) zu hören (§ 8 Abs 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.
- (4) Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

3. Verlängerungsgründe

- (1) Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:
 - erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
 - Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
 - längere, vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
 - körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
 - Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen,
 - verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.